

VERHALTENSBEURTEILUNGSREGLEMENT SCC (VR)

Gültig für folgende Rassen:

Collie Langhaar (Rough) FCI-Standard Nr. 156

Collie Kurzhaar (Smooth) FCI-Standard Nr. 296

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1. Verhaltensbeurteilungsreglement.....	4
2. Schlussbestimmungen.....	5

Abkürzungen

FCI Fédération Cynologique International

GV Generalversammlung SCC

KKZ Körkommission und Zuchtberatungsstelle SCC

SCC Schweizerischer Collie-Club

SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft

VR Verhaltensbeurteilungsreglement SCC

ZRSKG Zuchtreglement der SKG

ZV Zentralvorstand SCC

VERHALTENSBEURTEILUNGSREGLEMENT


1. Verhaltensbeurteilung

- 1.1 Verhaltensgrundgefüge
 - 1.1.1 Das Verhaltensgrundgefüge wird von einem/er Wesensrichter/in geleitet. Dem Collie, der in der Verhaltensbeurteilung teilnimmt, werden in einer friedlichen Situation verschiedene Stimuli präsentiert.
 - 1.1.2 Der/die Wesensrichter/in beobachtet die Reaktionen, beschreibt und beurteilt das Verhalten, das der Collie an diesem Tag zeigt.
 - 1.1.3 An der SCC-Verhaltensbeurteilung dürfen alle Collies angemeldet werden. Bei angehenden Zuchthunden ist aber die Verhaltensbeurteilung ein Teil der Ankörnung und damit obligatorisch.
 - 1.1.4 Das Verhalten der Collies sollte dem Rassestandard entsprechen; ein Hund von grosser Schönheit und gelassener Würde, freundlich, ohne jegliche Spur von Nervosität oder Aggressivität.
- 1.2 Erwünschtes Verhalten
 - 1.2.1 Besonders erwünscht ist eine gute Bindung gegenüber der Bezugsperson. Freundlichkeit gegenüber Menschen/Fremdpersonen ist erwünscht. Zutraulichkeit gegenüber Fremdpersonen ist positiv, aber nicht zwingend.
 - 1.2.2 Der Collie ist ein aufmerksamer und gelehriger Hund mit mittlerem Temperament, Aktivität, Interesse/Neugier und Bewegungsaktivität. Eine schnelle Beruhigung, Belastbarkeit und Sicherheit ist ebenfalls erwünscht. Nicht tolerierbares Verhalten sind Aggressivität und Ängstlichkeit.
- 1.3 Allgemeines zur Durchführung der Beurteilung
 - 1.3.1 Es wird nur das Verhalten in friedlicher Situation geprüft. Die Wesens- bzw. Verhaltensbeurteilung wird durch eine/n Wesensrichter/in abgenommen; die Anwesenheit von Richteranwältern ist zulässig.
 - 1.3.2 Als Hilfspersonal sind durch den Zuchtwart für die Abnahme der Wesens- und Verhaltensbeurteilung in der Regel 8 bis 10 Personen zu verpflichten.
- 1.4 Spezielles zur Durchführung der Prüfung
 - 1.4.1 Der Wesensrichter verschafft sich im Gespräch mit dem Hundehalter über die folgenden Punkte Klarheit:
 - a) Alter des Hundes
 - b) Identität des Hundes (Kontrolle des Microchips)
 - c) Eigenaufzucht, zugekauft, Importhund
 - d) Haltung und Lebensraum des Hundes
 - e) Erfahrung auf Übungsplätzen
 - f) Allfällige Ausbildungen
 - g) Seit wann beim jetzigen Besitzer
 - h) überstandene Krankheiten/Läufigkeit
 - i) wird der Hund vom Halter oder einer Fremdperson vorgeführt.
- 1.5 Durchführung der Verhaltensbeurteilung
 - 1.5.1 Bei der Verhaltensbeurteilung wird das Verhalten des unangeleiteten Hundes in friedlicher Situation beobachtet. Der Hund darf nicht unter Kommando oder unter Druck stehen. Der Hund darf sich frei bewegen und muss die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen, wenn er das für nötig findet. Tierschutzverordnung Art. 28.2 und 3 Zucht von Hunden und Katzen und Tierschutzgesetz Kap. 1 Art. 3 werden bei der Beurteilung berücksichtigt. Bei der Verhaltensbeurteilung wird beobachtet, wie der Hund sich zu der Bezugsperson, Fremdperson und einer Personengruppe verhält. Danach werden dem Hund verschiedene optische, taktile und akustische Stimuli in einer

aufsteigenden Reizintensität präsentiert. Der/die Wesensrichter/in beobachtet die Reaktionen des Hundes und aufgrund des Verhaltens des Hundes wird entschieden, in welchem Ausmass die Stimuli eingesetzt werden oder ob der/die Wesensrichter/in die Übung abbricht. Alles zum Wohl des Hundes.

- 1.5.2 Schussfestigkeit (fakultativ). Der Besitzer soll frei entscheiden können ob er zum Abschluss der Verhaltensbeurteilung den Schusstest wünscht.
Es werden kleinkalibrige Platzpatronen (6 mm) verwendet. Diese werden in einer Distanz von 40 bis 50 Metern abgegeben. Das Verhalten des Hundes wird bei der Schussabgabe in der Verhaltensbeurteilung beschrieben. Ein negatives Verhalten bei Schussabgabe ist kein zuchtausschliessendes Verhaltensmerkmal.
- 1.5.3 Verhaltensprofil

Schweizerischer Collie Club



Lang- und Kurzhaar-Collie Verhaltensprofil Entwurf: 2014

Elemente	★	+	0	-	=	Elemente	★	+	0	-	=	
Naturrell						Sozialverhalten						Zeichenerklärung: ★ besonders erwünscht, in ausgeprägtem Mass erwünscht + erwünscht; in mittlerem Ausmass erwünscht 0 weder erwünscht noch unerwünscht (aber getestet und bewertet) - unerwünscht, jedoch tolerierbar wenn nur in schwachem Ausmass vorhanden = vollkommen unerwünscht und nicht tolerierbar
Aufmerksamkeit		X				Bindung (gegenüber Bezugsperson)	X					
Temperament		X				Freundlichkeit gegenüber Menschen		X				
Aktivität		X				Zutraulichkeit gegenüber Menschen			X			
Bewegungsaktivität		X										
Aggressivität					X							
Ängstlichkeit					X							
						Besondere(s)/Rassetyypische(s) Eigenschaften/Verhalten						
						Spielfreude			X			
						Schussicherheit			X			
Umwelt-Verhalten												
Reaktivität <small>gross</small>		X										
Beruhigung <small>rasch</small>		X										
Belastbarkeit		X										
Sicherheit		X										
Interesse		X										

Zuchtausschliessende Verhaltensmerkmale sind: Aggressivität/Ängstlichkeit/grosse Abweichungen vom VP

2. Schlussbestimmungen

- 2.1 Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der ZV des SCC auf Antrag der KKZ in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse Ausnahmen von diesem VR bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Zuchtreglements der SKG (ZRSKG) stehen.
- 2.2 Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt in jedem Falle die deutsche Fassung als Originaltext.
- 2.3 Änderungen des vorliegenden Verhaltensreglementes bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung des SCC und der Genehmigung durch den ZV der SKG und treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikumsorganen der SKG in Kraft.
- 2.4 Das vorliegende Zuchtreglement wurde von der Generalversammlung des SCC am 24. Februar 2018 genehmigt. Es ersetzt das bisherige VR vom 19. März 2016 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen.